

## Hartz IV

**Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 festgestellt, dass die Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften (Argen) mit der Verfassung nicht vereinbar sind. Die Deutschlandkarte zeigt die aktuellen Zuständigkeiten bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende.**

*Von Volker Bode*

### **Betreuung von Langzeitarbeitslosen muss neu organisiert werden**

Als vor drei Jahren zum 1. Januar 2005 das vierte Gesetz – Hartz IV – zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in Kraft trat, wurden bei der räumlichen Organisation und Abgrenzung der Trägerschaft nicht die 176 Bezirke der Bundesagentur für Arbeit sondern die 439 Kreise zugrunde gelegt.

In der Folge entstand ein für den Laien kaum zu durchschauender „Flickenteppich“ von Trägerschaften in Deutschland (siehe **Karte**). Danach gibt es in 349 kreisfreien Städten und Landkreisen Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften, die gemeinsam die Betreuung der Arbeitssuchenden wahrnehmen. In sechs kreisfreien Städten und 63 Landkreisen bestehen dagegen ausschließlich kommunale Trägerschaften. Das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hatte dort anstelle der Arbeitsgemeinschaften die kommunale Trägerschaft zugelassen (Optionskommunen); weitere Landkreise hatten sich vergebens darum beworben. Neben diesen beiden „Kreistypen“ existieren noch zwei kreisfreie Städte und 19 Landkreise, in denen eine getrennte Aufgabenwahrnehmung von Arbeitsagentur und Stadt bzw. Landkreis erfolgt.

Die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) geltende Pflicht der Kreise zur Aufgabenübertragung der Leistungen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ auf die Arge und die damit verbundene gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern sowie der Bundesagentur für Arbeit widerspricht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dem Grundrecht der kommunalen Ebene, ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die bestehende Regelung verstößt somit gegen die „Kompetenzordnung“ des Grundgesetzes, und der Gesetzgeber muss nun bis zum 31. Dezember 2010 die Organisation neu regeln. Möglicherweise wird dann eine für alle Kreise geltende, bundeseinheitliche Regelung getroffen.

